

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich, Schriftform

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen – nachfolgend „AEB“ genannt - gelten für Kaufverträge und sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere auch für Werk und Werklieferverträge, soweit im vorrangig geltenden Kauf-/Liefervertrag im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.
2. Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem einzelnen Fall wieder auf diese hinweisen müssen. Mit seiner Auftragsbestätigung erklärt der Lieferant sein Einverständnis damit, dass er diese vorliegenden AEB zur Kenntnisnahme erhalten hat und er diese ebenso als Vertragsbestandteil im Sinn eines angenommenen Vertragsangebotes anerkennt.
3. Die vorliegenden AEB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende AEB des Lieferanten werden ausdrücklich nicht anerkannt. Sie gelten auch in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten.
4. Alle diese AEB ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Übersendung der vereinbarten Änderung per Fax oder als E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe der Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor dessen Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Mündliche Vereinbarung vor oder bei Vertragsschluss bedürfen vorbehaltlich der Regel von II. 1. zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart.
5. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht binnen zwei Wochen ab Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Tagen ab Zugang widerspricht.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

III. Lieferung

1. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Der in der Bestellung angegebene Liefertag ist fix und während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der Gärtner und Lang GmbH verbindlich. Die gewöhnlichen Geschäftszeiten werden dem Lieferanten in jedem Einzelfall mit der schriftlichen Beauftragung mitgeteilt. Im Fall der Angabe einer Kalenderwoche als Liefertermin gilt regelmäßig der Freitag in der betreffenden Kalenderwoche als vereinbarter Liefertermin.
3. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind ausschließlich in Euro Währung zu verstehen und wertmäßig maßgebend. Vereinbart wird als Lieferbedingungen: DDP INCOTERMS 2010. Ist nicht Lieferung „Freiwerk“ vereinbart hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
4. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet die Gärtner und Lang GmbH unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann oder die geschuldete Lieferung gar unmöglich wird.
6. Die vorgenannte Benachrichtigungspflicht gilt gleichermaßen bei Abweichungen im Material, dessen Zusammensetzung oder bei Abweichungen im Fertigungsverfahren, soweit diese nach vertraglicher Vereinbarung oder Vertragszweck festlagen. III. Ziffer 1 gilt entsprechend.
7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
8. Zu Mehr- oder Minderlieferung ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung eventuell mit Vorausschau, ist die Gärtner und Lang GmbH lediglich verpflichtet die verbindlich bestellten Mengen abzunehmen. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
9. Die Gärtner und Lang GmbH ist berechtigt Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen, sofern die Ware nicht sofort benutzt werden kann.
10. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
11. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation haben wir neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. Urhebergesetz) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

IV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet unserer

sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, oder eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Abnahmefrist zu verlangen, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.

V. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung der Formvorschriften der §§ 14 ff. UStG einschließlich der Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an unsere Anschrift zu schicken. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

VI. Preise und Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind ausschließlich in Euro Währung zu verstehen und wertmäßig maßgebend. Die Preise verstehen sich frei Werk, verzollt, einschließlich Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer. Vereinbart wird als Lieferbedingungen: DDP INCOTERMS 2010.
2. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme durch uns oder unseren Beauftragten an dem vereinbarten Lieferort. Versicherungskosten werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernommen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderweitiger Vereinbarung zahlen wir den Rechnungsbetrag entweder am 25. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
2. Bei Lieferverzug, Falsch- oder Schlechtlieferung stehen der Gärtner und Lang GmbH ausdrücklich die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsinhalte oder der Verletzung von Hauptpflichten aus dem Vertrag kann die Gärtner und Lang GmbH nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen vom Vertrag zurücktreten.

3. Ist der Verkäufer in Verzug kann die Gärtner und Lang GmbH neben weiteren gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettovertragspreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettovertragspreises der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Verzugsschadens bleibt der jeweiligen Partei vorbehalten.

VIII. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gemäß §§ 478, 479 BGB stehen der Gärtner und Lang GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Gärtner und Lang GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art einer Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die die Gärtner und Lang GmbH seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 Absatz 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
3. Bevor die Gärtner und Lang GmbH einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt wird die Gärtner und Lang GmbH den Verkäufer über den zu reklamierenden Sachverhalt informieren und ihn um schriftliche Stellungnahme ersuchen. Erfolgt diese Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der Gärtner und Lang GmbH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von der Gärtner und Lang GmbH geschuldet, dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
4. Die Ansprüche von der Gärtner und Lang GmbH aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher oder einen Abnehmer der Gärtner und Lang GmbH z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiter verarbeitet worden ist.

5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Weiterverarbeitung mangelhafter Ware zur Vermeidung größerer Schäden, insbesondere zur Vermeidung oder Verringerung von Ansprüchen unserer Abnehmer bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten. Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrenübergang).
6. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
7. Wird die Gärtner und Lang GmbH von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen so ist der Lieferant verpflichtet, die Gärtner und Lang GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst alle Kosten, Ansprüche etc. des Dritten bis zum vollständigen Verbrauch/Verschleiß der bereits gelieferten Produkte. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Gärtner und Lang GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
8. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte, nachgelieferte oder reparierte Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in denen der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
9. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, sei der Lieferant diese Kosten zu tragen.
10. Der Lieferant übernimmt die Gewähr für die Mängelfreiheit seiner Leistung, d.h. für die vereinbarte Beschaffenheit seines gelieferten Produktes bzw. seines Werkes sowie dafür, dass sein geliefertes Produkt, Werk oder Leistung für die beabsichtigte Verwendung

auch geeignet sind. Gleiches gilt für gegebenenfalls darüber hinausgehende, vom Lieferanten abgegebene Garantien.

11. Im Falle eines Mangels ist der Lieferant insbesondere verpflichtet alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Fall von Leistungsstörungen oder unerlaubten Handlungen des Lieferanten behält sich die Gärtner und Lang GmbH in jedem Fall das Recht auf unbegrenzten Schadensersatz ausdrücklich vor.
12. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate beginnend ab Wareneingang bei der Gärtner und Lang GmbH. Der Ablauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Vertragsgegenstand wegen eines Mangels nicht genutzt werden kann.
13. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Waren bei Gefahrübergang auf die Gärtner und Lang GmbH die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch die Bezeichnung oder Bezugnahme in unseren Ausschreibungen/Bestellungen, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Kaufvertrag einbezogen wurden. Es ist dabei unerheblich, ob diese Produktbeschreibung von der Gärtner und Lang GmbH, dem Verkäufer oder dem Hersteller stammt.
14. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

IX. Produkthaftung und Rückruf

1. Soweit ein an die Gärtner und Lang GmbH geliefertes Produkt des Lieferanten zu einem Schaden führt, verpflichtet sich der Lieferant, die Gärtner und Lang GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ferner sind der Gärtner und Lang GmbH entstandene Schäden zu ersetzen.

2. Der Lieferant sichert zu, der Gärtner und Lang GmbH Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Gärtner und Lang GmbH durchgeführten Rückrufaktion aufgrund des von ihm gelieferten Produktes ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Gärtner und Lang GmbH den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch 10 Millionen € je Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Der Umfang der Schadensersatzansprüche wird nicht durch die Deckungssumme begrenzt.

X. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

XI. Beistellung und Überlassung von technischen Hilfsmitteln

1. Sofern die Gärtner und Lang GmbH Sachen dem Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen einer Sache durch den Lieferanten werden für die Gärtner und Lang GmbH vorgenommen.
2. Wird die von der Gärtner und Lang GmbH beigestellte Sache mit anderen, der Gärtner und Lang GmbH nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilig Miteigentum an uns überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Gärtner und Lang GmbH.
3. Alle beigestellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben alleiniges Eigentum der Gärtner und Lang GmbH und unterliegen als Know-how von der Gärtner und Lang GmbH der

strikten Geheimhaltung. Der Lieferant wird diese mit dem Vermerk „*Fremdeigentum*“ kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von der Gärtner und Lang GmbH beigestellten Produkte einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet der Gärtner und Lang GmbH gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, haftet er für alle hieraus resultierenden Schäden.

XII. Unterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Lieferung an uns notwendig herangezogen werden müssen und die gleichfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die vorgenannten Informationen bleiben außer im Umfang der Nutzung zu Vertragszwecken unser geistiges Eigentum, zu dessen Nutzung ausschließlich wir berechtigt sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen, außer für Lieferungen an uns selbst, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien und/oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht werden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zu deren Gunsten.
2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben, oder mit unseren Werkzeugen oder nach gefertigten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort Rechtswahl

1. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Gärtner und Lang GmbH.
2. Erfüllungsort ist der Ort der Übergabe des Produktes bzw. der geschuldeten Leistung.
3. Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN Kaufrechts und kollisionsrechtliche Regelungen sind irrelevant.
4. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollten diese Bestimmungen lückenhaft sein so wird davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmungen entspricht oder ihnen möglichst nahekommt. Andere Lücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.